Satzung

des Vereins „Gemündener Karnevalisten 1958/2023“

Präambel

Zur Pflege, Förderung und Ausbreitung des bodenständigen Fastnachtbrauchtums wurde 1958 die damals nicht vereinsstrukturierte Gemeinschaft „Karnevalsfreunde Gemünden“ gegründet.
Aus dieser Gemeinschaft von Karnevalisten wurde im Jahr 2023 der eingetragene Verein „Gemündener Karnevalisten 1958/2023 e.V.“ gegründet.
Die Aktivitäten des Vereins beziehen sich ausschließlich auf die Pflege, die Förderung, den Erhalt und die Ausbreitung des Fastnachtbrauchtums in Gemünden, der „Hauptstadt der Bunstruth“.
Dabei sollen insbesondere jüngere Generationen angesprochen und einbezogen werden.
Im Rahmen dieser Satzung gilt:
Bezeichnungen mit Bezug auf männliche bzw. weibliche Personen beziehen jeweils das andere Geschlecht ein bzw. sind geschlechtsunabhängig zu sehen.

§1 §1 Name und Sitz und Wappen

(1) Der Verein führt den Namen „Gemündener Karnevalisten 1958/2023“ und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gemünden (Wohra).
(3) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
(4) Das Vereinswappen zeigt das Gemündener Stadtwappen mit Karnevalshut auf dem Ziegenkopf auf 4fach blau-weiß quergestreiftem Schild mit Vereinsnamen über dem Stadtwappen (siehe Anlage).

§2 Zweck

(1) Der Verein dient der Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums und der Fortsetzung der jahrzehntelangen Tradition des Gemündener Karnevals.
(2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Vorbereitung und Durchführung von traditionellen Karnevalsveranstaltungen wie Kinderkarneval, Rosenmontagsball, Umzügen und Kehraus (Faschingsdienstag) sowie durch Kontaktpflege und Austausch mit anderen Karnevalisten und Teilnahme an externen Veranstaltungen .
(3) Besondere Schwerpunkte bilden die Nachwuchsförderung sowie die Förderung der Ortsgemeinschaft mit Integration verschiedenster Gruppierungen.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zecke“ des §§51 ff. der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand einstimmig.
(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
(7) Der Verein fördert besonders die Jugendarbeit.

§4 Haftung

(1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die vorgenannten Vereinszwecke anstrebt.
(2) Der Antrag auf Mitliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
(3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Von der Mitgliedschaft kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands und gilt sofort.
(4) Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich um das Wohl des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
(5) Sollte der Verein die Möglichkeit eines digitalen Mitgliedschaftsantrags schaffen, so ist auch ein Vereinsbeitritt online möglich.

§6 Rechte und Pflichten der Mitgliedern

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, bei den Vereinsorganen Anträge einzureichen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Anträge sind dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
(2) Alle Mitglieder haben Anspruch auf die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Satzung, sowie die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Vorstand bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag jährlich im 1. Quartal zu entrichten. Hierzu ist dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlgung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie beschließt insbesondere über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Ausschließung eines Mitglieds und die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
(2) Sie wird durch den Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einladung erfolgt entweder schriftlich oder mit Bekanntmachung in der Presse unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen Bei hinterlegter email-Adresse kann die Einladung per elektronischer Post (e-mail) erfolgen.
(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
(4) Eine Mitgliederversammlung kann auch digital per Videokonferenz erfolgen.
(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt werden. Entsprechende Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.
(6) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
(7) Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen zur Änderung der Vereinssatzung ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
(8) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung mit der Teilnahme von mindestens 2/3 aller Mitlglieder beschlossen werden.
(9) In jedem 3. Jahr wird auf der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt. .
(10) Der Mitgliederversammlung obliegen:
a) die Entgegennahme des Jahresberichts des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers,
b) die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
c) die Entlastung des Vorstands,
d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
f) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins nebst der Bestellung eines Liquidators,
h) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem stellvertretenden Schatzmeister, einem Schriftführer, einem Pressewart und einem Jugendwart. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder des Vereins „Gemündener Karnevalisten 1958/2023 e.V.“ bestellt werden.
(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag ist die Wahl geheim vorzunehmen. Der gesamte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
(3) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Austritt aus dem Verein.
(4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
(6) Vorstandssitzungen finden mindestens jährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
(7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich immer mit zwei Vorstandsmitgliedern.
(8) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird zwischen den Vorstandsmitgliedern in Anlehnung an die mit dem jeweiligen Amt allgemein verbundenen Themenschwerpunkte abgestimmt.
(9) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes kann/können durch Beschlüsse einer Mitgliederversammmlung abgesetzt werden. Wird der gesamte Vorstand abgesetzt, so ist auf der selben Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit kann eine Ersatzperson durch den Vorstand bestellt werden.

§ 10 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft hälftig an die Träger der Gemündener Kindertagesstätten: den Zweckverband evangelische Kindertagesstätten im Kirchenkreis Eder (Träger „Evangelische Kindertagesstätte Gemünden“, Hofstraße 7, 35285 Gemünden) und den DRK Kreisverband Frankenberg e.V. (Träger „DRK-Kita Wolkenland Gemünden“, Dietrichskehle 6, 35285 Gemünden), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in den genannten Kindertagesstätten zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Gründungsversammlung vom 13.01.2023 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage:

Vereinswappen: